

Richtlinien der Gemeinde Belm zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 27. September 2006

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle der Gemeinde Belm kann die Gemeinde Belm laut Beschluss des Rates der Gemeinde Belm vom 27. September 2006 folgende Ehrungen vornehmen:

1. Ehrenmedaille
2. Bürgermedaille

1. Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille kann verliehen werden

- 1.1 an Personen, die sich in hohem Maße zum Wohle der Gemeinde Belm verdient gemacht haben.
- 1.2 an Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Belm geboren, wohnhaft oder sonst mit der Gemeinde Belm in besonderer Weise verbunden sind.
- 1.3 Insgesamt sollen nicht mehr als 4 lebende Persönlichkeiten die Ehrenmedaille besitzen.

2. Bürgermedaille

- 2.1 Die Bürgermedaille kann an ehrenamtlich, für die Gemeinde tätige Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, verliehen werden.
- 2.2 Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Belm oder um die europäische Idee oder Völkerverständigung verdient gemacht haben, können ebenfalls mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden.
- 2.3 Die Bürgermedaille wird in Anerkennung ihrer Verdienste an Ratsmitglieder bei ihrem Ausscheiden aus dem Ehrenamt nach einer zehn- oder mehr als zehnjährigen Tätigkeit im Rat verliehen.
- 2.4 Auch Einwohner, die sich durch außerordentlichen oder vorbildlichen persönlichen Einsatz und Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben, können mit der Bürgermedaille geehrt werden.
- 2.5 Mit der Bürgermedaille können auch Einwohner geehrt werden, die mindestens 15 Jahre Vereinsvorsitzende bzw. mindestens 25 Jahre Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter in einem Belmer Verein oder einer sonstigen Organisation waren und sich besonders um den Verein und um das bürgerschaftliche Leben der Gemeinde verdient gemacht haben.
- 2.7 Insgesamt sollen in der Regel nicht mehr als 3 Medaillen pro Jahr verliehen werden.

3. Beschaffenheit und Form der Medaillen

- 3.1 Die Medaillen sind aus Silber und haben die Form einer Münze; die Ehrenmedaille hat einen Durchmesser von 70 mm, die Bürgermedaille von 45 mm.
- 3.2 Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen Belm in Reliefprägung, auf der Rückseite Namen, Verdienst bzw. "Für besondere Verdienste um die Gemeinde" und die Jahreszahl.

4. Vorschlagsverfahren

- 4.1 Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmedaille und Bürgermedaille können vom Bürgermeister, aus der Mitte des Rates oder durch Dritte über den Bürgermeister eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizufügen.
- 4.2 Sachbearbeitende Dienststelle ist der Fachdienst I der Gemeinde Belm. Dieser hat die eingereichten Anträge eingehend zu prüfen, ggfs. an geeigneter Stelle Erkundigungen einzuholen bzw. Anhörungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat mit dem Antrag vorzulegen.
- 4.3 Der Rat entscheidet über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Bürgermedaille.
- 4.4 Über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Bürgermedaille entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorlagen sind vertraulich zu behandeln.
- 4.5 Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmedaille bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Rates. Der Beschluss über die Verleihung der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Rates.
- 4.6 Bei der sachbearbeitenden Dienststelle ist ein Sammelverzeichnis für die Ehrungen zu führen. Die Namen der Personen, denen eine Medaille verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung und einer Schilderung der dem Anlass der Verleihung bildenden Verdienste der/des mit der Medaille Ausgezeichneten in diesem Verzeichnis eingetragen, das sorgfältig aufzubewahren ist.

5. Verleihung

- 5.1 Über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunden enthalten den Namen der/des Geehrten, eine Würdigung ihrer/seiner besonderen Verdienste um die Gemeinde und das Datum des Ratsbeschlusses. Die Urkunden werden vom Bürgermeister der Gemeinde Belm unterzeichnet.
- 5.2 Die Verleihung der Ehrenmedaille und der Bürgermedaille ist vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.

6. Verbot der Veräußerung

- 6.1 Mit Aushändigung der Ehrenmedaille und der Bürgermedaille und den dazugehörigen Urkunden (Ehregaben) werden diese Eigentum der/des Geehrten. Das Recht, diese Ehrungen zu tragen, steht nur der/dem damit Ausgezeichneten persönlich zu.
- 6.2 Die Ehrenmedaille oder Bürgermedaille bleiben auch nach dem Tode der/des Geehrten ihren/seinen Erben als Andenken erhalten. Sie dürfen weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden. Sie fallen an die Gemeinde zurück, wenn keine Erben vorhanden sind.

7. Verlust

- 7.1 In Verlust geratene Ehrengaben können nicht neu erworben werden.
- 7.2 Der Verlust der Ehrengabe ist der Gemeinde Belm unverzüglich zu melden.

8. Aberkennung

- 8.1 Der Rat kann die Verleihung der Ehrenmedaille und der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Rates entziehen.
- 8.2 In diesem Fall sind die Ehrengaben an die Gemeinde Belm zurückzugeben.

Belm, den 27. September 2006

Bürgermeister